



Amtsblatt für das Amt Ortrand

26. Jahrgang

Ortrand, den 11. November 2016

Ausgabe 12/2016

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Amtliche Bekanntmachung des Amtes Ortrand
- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das „Gewerbegebiet Burkersdorf“ an der Umgehungsstraße nach Kroppen als Satzung
- Stellenausschreibung

Impressum: Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage: 3.000 Stück

Herausgeber/Redaktion: Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.:(035755) 605-0

Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.

Satz, Druck und Anzeigenverkauf: Druck+Satz Offsetdruck, Gewerbestraße 17, 01983 Großbräschen, Tel.: 035753/17703,

Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com

Verteiler: Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide OT Bergen
Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an den Wochenkurier.

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Ortrand

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das „Gewerbegebiet Burkersdorf“ an der Umgehungsstraße nach Kroppen als Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.6.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung Ortrand beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das „Gewerbegebiet Burkersdorf“ an der Umgehungsstraße nach Kroppen als Satzung. Die Änderung bezieht sich auf die Streichung des Absatzes 3 der Textfestsetzungen (Teil B der Satzung). Die textlichen Festsetzungen sowie die Festsetzung - offene Bauweise - in der Nutzungsschablone des Bebauungsplan Nr. 3 des Gewerbegebietes Burkersdorf werden im Hinblick auf die vorgeschriebene Bauweise geändert.

Im bestehenden Bebauungsplan sind die nachfolgenden Festsetzungen zu streichen:

- „I. 3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB); Es gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs.2 BauNVO.“

Nutzungsschablone „o“.

Der Landkreis Oberspreewald Lausitz als höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Ortrand „Gewerbegebiet Burkersdorf“ mit Verfügung vom 2.11.2016 unter dem Aktenzeichen 1524 10.5 8/16 genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das „Gewerbegebiet Burkersdorf“ an der Umgehungsstraße nach Kroppen als Satzung in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan kann während folgender Zeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1 eingesehen werden:

Montag	07.30 bis 11.30 Uhr und 12.00 bis 14.30 Uhr
Dienstag	07.30 bis 11.30 Uhr und 12.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	07.30 bis 11.30 Uhr und 12.00 bis 14.30 Uhr
Donnerstag	07.30 bis 11.30 Uhr und 12.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	07.30 bis 12.00 Uhr

Kersten Sickert, Amtsdirektor

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Großkmehlen schreibt für ihre Kindertagesstätte „Sonnenschein“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/r Erziehers/in für 30 Wochenstunden zuzüglich einer variablen kinderzahlabhängigen Arbeitszeitanpassung, befristet für ein Jahr, aus.

Die Tätigkeit erfordert eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannter/e Erzieher/in mit mehrjähriger Berufserfahrung, Computerkenntnisse und die Bereitschaft, sich ständig weiter zu qualifizieren.

Grundlagen für diese Tätigkeit sind vor allem ein ausgesprochen gutes Verhältnis zu Kindern und die Fähigkeit, auf Augenhöhe mit den Kindern zu kommunizieren.

Die Bewerber/innen sollten über ein hohes Maß an Zuverlässigkeit, Kreativität, Flexibilität und Teamfähigkeit verfügen sowie ein freundliches und korrektes Auftreten besitzen.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 18. November 2016 an das

Amt Ortrand, Amtsdirektor, Altmarkt 1, 01990 Ortrand

(Für die eventuelle Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag bei.)